

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Michael Köberle
Werner-Senger-Straße 10

65549 Limburg an der Lahn

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

wir bitten Sie darum, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen.

BERICHTERSTATTUNGSPFLICHT ZUR HAUSHALTSLAGE

Beschlussvorschlag

1. Der Magistrat wird gebeten, unter Bezug auf § 28 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) mindestens zweimal im Haushaltsjahr über die Haushaltslage der Kreisstadt Limburg zu berichten. Dies zu den Stichtagen 31. Mai und 31. August eines jeden Haushaltsjahres.
2. Die Berichte sollen so zeitgerecht vorgelegt werden, dass die Stadtverordnetenversammlung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr beschließen zu können. Auf die bindenden Ausführungen in Abschnitt 28 GemHVOErl (HMDI-Erlass, StAnz. 2013, S. 222 vom 4. Februar 2013), welcher als Anlage beigefügt ist, wird verwiesen.
3. Darüber hinaus wird der Magistrat gebeten, neben dieser Berichtspflicht die Stadtverordnetenversammlung zusätzlich und so zeitgerecht über Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen für das/die kommende(n) Haushaltsjahr(e) zu informieren, so dass die Auswirkungen bei den Haushaltsplanungen berücksichtigt werden können.
4. Der Bericht soll im zuständigen Haupt- und Finanzausschuss zeitnah vorgestellt werden.

Begründung

Wichtigster Haushaltsgrundsatz ist die Sicherstellung einer stetigen Aufgabenerfüllung. § 92 Abs. 1 HGO drückt das durch die Formulierung aus, dass die Gemeinden ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen haben, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Der Grundsatz der Nachhaltigkeit gehört somit zu den Kernmerkmalen des Haushaltsrechts.

§ 28 Abs. 1 und 2 GemHVO verlangen, dass die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten ist. Eine unverzügliche Unterrichtung ist für die Fälle obligatorisch, wenn sich abzeichnet, dass sich 1.) das geplante Ergebnis des Ergebnishaushalts oder des Finanzhaushalts verschlechtert, oder 2.) sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushaltes wesentlich erhöhen werden.

Anknüpfend an den HMDI-Erlass und an einschlägige Empfehlungen zur Aufstellung des kommunalen Jahresabschlusses, wird der Magistrat gebeten, die Stadtverordnetenversammlung zunächst zu den Stichtagen 31. Mai bzw. 31. August über die Haushaltslage der Kreisstadt Limburg in geeigneter Form zu berichten.

Ausgehend von den quartalsweisen Steuerzahlungsterminen zum 15. Mai (Q 2) sowie zum 15. August (Q 3) nimmt die Aussagekraft eines Zwischenberichtes zu den geforderten Stichtagen stetig zu. Darüber hinaus bietet der Bericht zur Vorbereitung der jährlich im November anstehenden Haushaltsberatungen eine geeignete Daten- und Informationsgrundlage.

Vor diesem Hintergrund und der zuverlässigen Planbarkeit von im Haushaltsjahr bekannten oder bekannt gewordenen Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen für das/die kommende(n) Haushaltsjahr(e) soll neben der ohnehin gesetzlich vorgeschriebenen Berichtspflicht die Stadtverordnetenversammlung so zeitgerecht über künftige haushaltsrelevante Maßnahmen unterrichtet werden.

Weitere Begründungen erfolgen ggf. mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Richard Eisenbach
CDU-Stadtverordneter

Anlage

Kommunales Haushaltsrecht; hier: Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)
Landesrecht Hessen

Titel: Kommunales Haushaltsrecht; hier: Hinweise zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO)

Redaktionelle Abkürzung: GemHVOHErI,HE

gilt ab: 05.02.2013

gilt bis: 31.12.2016

Normgeber: Hessen

Gliederungs-Nr.: 3350

Normtyp: Verwaltungsvorschrift

Fundstelle: StAnz. 2013 S. 222 vom 04.02.2013

Ressort: Hessisches Ministerium des Innern und für Sport

Abschnitt 28 GemHVOHErI – Zu § 28: Berichtspflicht

1. Regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft im Berichtszeitraum sind für die Steuerung und Kontrolle des Haushaltsvollzugs durch die Gemeindevertretung unverzichtbar. ¹In den Berichten ist auch darzustellen, inwieweit die Produkt-, Leistungs- und sonstigen Ziele ([§ 4 Abs. 2 letzter Satz GemHVO](#)) erreicht werden.
2. Die Anzahl der jährlichen Berichte ist von den örtlichen Verhältnissen abhängig. ²Der Gemeindevorstand hat der Gemeindevertretung mindestens zweimal im Haushaltsjahr einen Bericht vorzulegen. ³Die Berichte sind so zeitgerecht vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr beschließen kann und in diesem Haushaltsjahr auch die beabsichtigten Wirkungen entfalten können.
3. Das Berichtswesen soll eine Gefährdung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsvollzug entsprechend [§ 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GemHVO](#) rechtzeitig erkennen lassen.